



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2025

DIE FOLGENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (im Folgenden GB) BESTIMMEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR IHRE BEWERBUNG ZUR TEILNAHME SOWIE ZUR ALLFÄLLIGEN ZULASSUNG ZUM BERGRENNEN „BERNINA GRAN TURISMO“ VOM 19.-21. SEPTEMBER 2025. INDEM SIE DIE UNTENSTEHENDEN GB ANERKENNEN, BESTÄTIGEN UND AKZEPTIEREN SIE, DASS SIE DEN GB IN ALLEN BEREICHEN IHRER TEILNAHME AN DER GENANNTEN VERANSTALTUNG UNTERWORFEN SIND UND ANERKENNEN SÄMTLICHE BESTIMMUNGEN DES BERGRENNENS „BERNINA GRAN TURISMO“. DER DEUTSCHE TEXT DER GB IST MASSGEBEND. FÜR DEN FALL, DASS SIE DEN ANGEGEBENEN BEDINGUNGEN NICHT ZUSTIMMEN ODER SIE NICHT AKZEPTIEREN, IST ES IHNEN NICHT MÖGLICH AN DER VERANSTALTUNG TEILZUNEHMEN.

Art. 1 - Unterscheidung zwischen vorläufigen und endgültigen Rennprogrammen: Vorläufige Rennprogramme sind Rennprogramme, welche bezüglich Zeitplans, Streckenverlauf und Örtlichkeit und/oder bezüglich der weiteren Abläufe noch genauer bzw. weiter ausgearbeitet werden. Das organisierende Unternehmen, die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG (im Folgenden als „Die Organisation“ bzw. „der Organisator“ bezeichnet) bestätigt hiermit, dass es die Dienstleistungen und Abläufe aufrechterhält, die im endgültigen Programm aufgeführt werden. Jedoch behält sich der Organisator das Recht vor, für den unwahrscheinlichen Fall, dass Dienstleistungen oder Abläufe durch Umstände, die ausserhalb seiner Kontrolle liegen, nicht länger zur Verfügung gestellt werden können und diese durch Dienstleistungen und/oder Abläufe von gleicher Qualität zu ersetzen.

Art. 2 - Bergrennen für historische Fahrzeuge: Die Bestimmungen des Wettbewerbs basieren auf dem Internationalen Sportgesetz der FIA (ISC) und den nationalen Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 - zum Bergrennen „Bernina Gran Turismo“ zugelassene Fahrzeuge und mögliche Proteste wegen Nichtzulassung: Es werden maximal 80 Fahrzeuge zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen, entsprechend den im Veranstaltungsreglement festgelegten Zulassungskriterien und Kategorien. Ein Auswahlkomitee - mit alleiniger Befugnis zum Treffen dieser Entscheidung - beschliesst, welche Fahrzeuge tatsächlich zugelassen werden, wobei die Entscheidung des Auswahlkomitees endgültig ist. Wenn Fahrzeuge für den Wettbewerb zugelassen sind, können sie nicht ersetzt werden. Beschwerden wegen abgewiesener Anmeldung werden nicht berücksichtigt.

Anmeldefrist: vom 19. Mai 2025 bis 20. August 2025.

Die Annahme von Fahrzeugen erfolgt während des gesamten Registrierungsverfahrens.



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2025

Der Anmeldung gilt erst dann als vollständig, wenn die Startgebühr mittels Banküberweisung unter Verwendung der im Anmeldeformular mitgeteilten Kontodaten bezahlt wurde. Ohne Zahlung der Startgebühr wird die Anmeldung nicht bearbeitet. Im Falle der Nichtzulassung des Fahrzeugs wird die Startgebühr zurückerstattet.

Die Organisation ist nicht für Kosten (insbesondere Bankkosten) verantwortlich, die im Zusammenhang mit einer Anmeldung entstehen. Dies gilt sowohl bei Annahme als auch bei Ablehnung einer Anmeldung.

Art.4 – Vorläufiges Programm

TAG 1 – FREITAG, 19. SEPTEMBER 2025

UHRZEIT	ABLAUF	ORT
VON 12:00 UHR BIS 15:30 UHR	EINTREFFEN DER TEILNEHMER, VERIFIZIERUNG ALLER WICHTIGEN DOKUMENTE UND ÜBERPRÜFUNG DER FAHRZEUGE, ZULASSUNG	ST. MORITZ
	TECHNISCHE EINWEISUNG	
AB 16:30 UHR	TRANSFER	ST. MORITZ → BERNINA PASS
18:30 UHR	WILLKOMMENSAPERITIF UND ABENDESSEN	ST. MORITZ

TAG 2 – SAMSTAG, 20. SEPTEMBER 2025

UHRZEIT	ABLAUF	ORT
06:45 UHR	OBLIGATORISCHE FAHRERBESPRECHUNG UND TECHNISCHE EINWEISUNG (FÜR ALLE FAHRER, DIE AM TAG 1 NICHT TEILNEHMEN KONNTEN)	BERNINA PASS
7:40 UHR – 11:20 UHR	 N29: VON LA RÖSA ZUM BERNINA PASS	FREIES TRAINING #1 FREIES TRAINING #2
		START: LA RÖSA ZIEL: BERNINA PASS ZWISCHEN #1 UND #2 AUTOS IM



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2025

13:40 UHR – 17:20 UHR	FÜR DEN VERKEHR IN BEIDE RICHTUNGEN GESPERRT	RENNEN #1 RENNEN #2	BGP-FAHRERLAGER FÜR TECHNISCHE WARTUNG
11:20. UHR– 13:40 UHR	N29: VON LA RÖSA ZUM BERNINA PASS OFFEN FÜR DEN VERKEHR IN BEIDE RICHTUNGEN	AB 12:00 UHR MITTAGESSEN	BERNINA PASS
AB 17:45 UHR		DINNER FÜR TEILNEHMER UND GÄSTE	

TAG 3 – SONNTAG, 21. SEPTEMBER 2025

URHZEIT		ABLAUF	ORT
7:40 UHR – 11:20 UHR	 N29: VON LA RÖSA ZUM BERNINA PASS FÜR DEN VERKEHR IN BEIDE RICHTUNGEN GESPERRT	RENNEN #3 (alternativ findet auf Beschluss der Rennleitung zu diesem Zeitpunkt ein 3. offenes Training statt, falls sich die Strassenbeschaffenheit verschlechtern sollte) RENNNEN #4 (oder RENNNEN #3)	START: LA RÖSA ANKUNFT: BERNINA PASS ZWISCHEN #3 UND #4 AUTOS IM BGP-FAHRERLAGER FÜR TECHNISCHE WARTUNG
12.30		PREISVERLEIHUNG	POSCHIAVO



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2025

Art. 5 - Werbung: Die zulässigen Werbeformen sind in den Bestimmungen zum Bergrennen Bernina Gran Turismo (Ausschreibung/Regulations zum Bergrennen Bernina Gran Turismo) geregelt und sind an den Anhang K des International Sporting Code (ISC) angepasst. Die Bestimmungen zum Bergrennen Bernina Gran Turismo bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden GB. Im Zuge einer Inspektion der Fahrzeuge ist es den Organisatoren und den Veranstaltungshelfern gestattet, von sämtlichen Fahrzeugen jegliche Werbung/Beschriftung zu entfernen oder abzudecken, die nicht den vorgenannten Regeln entspricht. Weitere Kontrollen werden während der Veranstaltung vorgenommen.

Teilnehmer, welche die Bestimmungen dieses Artikels nicht Folge leisten, haben eine Strafzahlung zu leisten und jeder Schaden, der für den Organisator entsteht, wird den die Bestimmungen verletzenden Teilnehmern in Rechnung gestellt. Die Teilnehmer verpflichten sich, den Organisator von jeglicher Verantwortung und/oder Schäden zu befreien, die der Organisation oder Dritten durch ihr Fehlverhalten entstehen, und jegliche Entschädigung, die diesen zusteht, geht zu Lasten des Teilnehmers, der gegen die vorgenannten Vorschriften verstösst.

Art. 6 – Startgebühr (inkludierte Dienstleistungen)

In der Startgebühr in der Höhe von - **CHF 1'800.00** - ist folgendes für jeweils **eine Person** inbegriffen:

- Willkommenskaffee mit anschließendem technischem Briefing am Freitag, den 19. September (Technische Abnahme, St. Moritz)
- Aperitif am Freitag, den 19. September 2025;
- Mittags-Buffer am Samstag, den 20. September 2025;
- Dinner zur Veranstaltung am Samstag, den 20. September 2025;
- Bergrennen "Bernina Gran Turismo" Management;

weitere Dienstleistungen und Unterstützungen:

- Parkerlaubnis auf den dazu vorgesehenen Flächen bei den Veranstaltungsorten;
- Durchgängige Bewachung der Fahrzeuge am Bernina Hospiz in der Nacht (beide Nächte vom 19. auf 20. und vom 20. auf 21. September ohne Haftungsübernahme des Organisators);
- Koordination durch die Mitarbeiter des Organisators.

Die Gebühr für Beifahrer beträgt CHF 750.00 pro Person und beinhaltet die oben genannten Leistungen.

Die Gebühr für Gäste / Partner beträgt CHF 600.00 pro Person und beinhaltet die oben genannten Leistungen.

Die Gebühr für Mechaniker/technisches Personal/Service Teams beträgt CHF 200.00 (pro Person).



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2025

Art. 7 - Teilnahmeanträge und Einwände gegen die Teilnahmegebühr: Die Teilnehmer müssen das Anmeldeformular ausfüllen und es - zusammen mit den geforderten Dokumenten/Bildern - per Post an die im Anmeldeformular angegebenen Adressen/Kontakte schicken, und zwar innerhalb der angegebenen Fristen.

Die Teilnahmegebühren (Art. 6) richten sich nach den Kosten, die der Organisation für die Durchführung der Veranstaltung sowie für die angebotenen bzw. inbegriffenen Dienstleistungen entstehen. Zu diesen Kosten gehören beispielsweise die Kosten für Produktion, Vertrieb und Druck, die Gesamtkoordination und Durchführung der Veranstaltung, die finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Lieferanten, das gesamte beteiligte Personal und andere Aspekte.

Unter keinen Umständen und zu keinem Zeitpunkt wird die Organisation Streitigkeiten oder Verhandlungen über Teilnahmegebühren führen. Diese können zu keinem Zeitpunkt und auch nicht nach durchgeführter Veranstaltung neu verhandelt oder zurückerstattet werden, auch nicht teilweise.

Falls die Anmeldung eines Teilnehmers nicht angenommen wird, werden Teilnahmegebühren abzüglich der angefallenen Bankgebühren oder Provisionen zurückerstattet. Diese Gebühren werden per Banküberweisung erstattet.

Art. 8 - Stornobedingungen: Eine teilweise oder vollständige Abmeldung an der Veranstaltung muss schriftlich durch den Teilnehmer erfolgen, per E-Mail an info@bernina-granturismo.com.

Keine Rückerstattung der Teilnahmegebühr erfolgt bei Teilnehmern, die nicht zur Überprüfung und/oder am Startpunkt erscheinen oder im Verlauf der Veranstaltung vom Wettbewerb zurücktreten.

Es werden keine Gebühren zurückerstattet, wenn ein Teilnehmer aufgrund ungültiger oder unzureichender persönlicher, Reise- oder Fahrzeugdokumente nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann.

Die Teilnehmer können nach Abschluss des Anmeldevorgangs nicht mehr gewechselt werden. Genauso gibt es keine Erstattung der Startgebühr für diejenigen Teilnehmer, die aufgrund von Verkehrsunfällen oder mechanischen Defekten oder anderen Unfällen von der Veranstaltung zurückgetreten sind, oder an Unfällen im Zusammenhang mit andern am Rennen beteiligten Autos, oder Unfällen mit Autos, die nicht am Rennen teilnehmen, beteiligt sind. Jeder anders geartete Fall kann dem Organisationskomitee zur Evaluation/Überprüfung vorgelegt werden, welches in solchen Fällen ausschliesslich aus Kulanz die endgültigen Entscheidungen über eine allfällige Rückerstattung der Teilnahmegebühr trifft.

Ein Mitglied des Teilnehmerteams darf bis zu dem Moment ausgetauscht werden, an welchem vor Ort die Papiere überprüft werden, sofern das Organisationskomitee dem zustimmt. Im Zeitraum zwischen der technischen Überprüfung



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2025

und der Bekanntgabe der endgültigen Startliste wird zusätzlich die Zustimmung der Rennverwaltung benötigt. Durch einen einmaligen Wechsel fallen keine weiteren Gebühren an. Für jeden weiteren Wechsel der teilnehmenden Personen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100.00 CHF berechnet, zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer, zu entrichten bei Beantragung. Grundsätzlich können Gebühren gemäss obigen Bestimmungen aus Kulanzgründen und im Ermessen der Organisatoren wie folgt erstattet werden:

- 50% bei Bekanntgabe der Abmeldung vor Abschluss der Anmeldephase am 30.06.2025
- 25% bei Bekanntgabe der Abmeldung vor dem oder am 15.07.2025
- Keine Erstattung bei Bekanntgabe der Abmeldung am oder nach dem 15.07.2025
- Die Erstattung wird innerhalb von 60 Tagen nach Bekanntmachung des Rücktritts ausbezahlt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

Art. 9 – Höhere Gewalt: Im Fall von jeglichen Ausfällen durch höhere Gewalt wird der Organisator von der Verpflichtung freigestellt, die hier geregelten Dienstleistungen anzubieten, und ihm ist keine Schuld für oben genanntes oder ähnliches anzulasten, weil er nicht in der Lage ist, diese Dienstleistungen durchzuführen. Unter höhere Gewalt versteht man insbesondere Streiks, schlechte Wetterbedingungen, Kriege, zivile oder militärische Unruhen, Aufruhr und Aufstände, Naturkatastrophen, Plünderungen, Behördenwillkür und Terrorakte. Wenn eines dieser Ereignisse eintritt und es nicht möglich ist, die Dienstleistungen anzubieten, verzichten die Wettbewerbsteilnehmer und/oder Mannschaften auf ihr Recht auf Rückerstattung, finanziellen Ausgleich oder Entschädigung für den vom Wettbewerbsteilnehmer entrichteten Betrag, sofern der Organisator diese Beträge dazu verwenden muss, die Kosten zu decken, die bei der Organisation der Veranstaltung entstanden sind. Eine Ausnahme wäre lediglich dann gegeben, wenn es um Schäden geht, die durch die vom Organisator abgeschlossene Versicherung für das Bergrennen „Bernina Gran Turismo 2025“ gedeckt sind.

Art. 10 - Schutz der Privatsphäre nach dem Bundesgesetz für den Datenschutz (DSG): In Übereinstimmung mit dem schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (Stand am 1. April 2025) wird der Name jedes Teilnehmers in eine Datenbank eingetragen, deren alleiniger Eigentümer die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG ist. Die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG darf die darin enthaltenen Informationen verwenden, um Informationsmaterial über ihre Aktivitäten oder zukünftige Veranstaltungen sowie Werbematerialien von Sponsoren oder Partnern an die Teilnehmer zu versenden. In Übereinstimmung mit dem schweizerischen Recht können Teilnehmer, Kunden oder jeder, der in der Datenbank erfasst ist, zu jeder Zeit die



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2025

Informationen ändern oder entfernen lassen, indem sie eine Anweisung hierzu an die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG schicken. Wenn sie jeglicher Verwendung ihrer Personendaten widersprechen möchten, so können sie dies mit eingeschriebenem Brief an die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN, c/o Advokatur und Notariat Schwarzenbach & Pfiffner, Via Maistra 7, CH-7500 St. Moritz).

Art. 11 - Weitere und/oder informative Informationen (Bulletins): Der Organisator behält sich das Recht vor, via Bulletins, die per Post, E-Mail oder über die Website bekanntgegeben werden, die Teilnehmer von Änderungen und Zusätzen der gegenwärtigen Geschäftsbedingungen und der Rennprogramme in Kenntnis zu setzen. Diese Bulletins enthalten auch zusätzliche Informationen und Erklärungen zum besseren Verständnis und zur Auslegung der oben genannten Punkte.

Art. 12 – INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN, BERNINA GRAN TURISMO, Bergrennen “BERNINA GRAN TURISMO” Handelsmarken, Logos, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Dienstleistungen, die durch Dritte auf der Website oder durch Links zu Websites von Dritten bereitgestellt werden: Beachten Sie, dass nichts hiervon lizenzfrei ist. Durch die Teilnahme an der Veranstaltung werden keine Rechte an den eingetragenen Handelsmarken INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN und BERNINA GRAN TURISMO, Bergrennen “Bernina Gran

Turismo” oder den   Logos eingeräumt, und auch keine Befugnis zu deren Verwendung. Sie leisten ebenfalls dafür Gewähr, dass Ihr Fahrer (falls es sich dabei nicht um den Wettbewerbsteilnehmer handelt), Helfer und/oder angestellte Mechaniker, alle Mitglieder der Mannschaft und/oder Gäste keinen Anspruch auf Eigentum, Lizenzrechte oder Nutzung dieser Dinge erheben. Des Weiteren darf niemand Namen, Markenzeichen oder andere charakteristische Kennzeichen in Kombination mit den Namen oder eingetragenen Handelsmarken der INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN, BERNINA GRAN TURISMO, des Bergrennens „Bernina Gran Turismo“ und/oder anderen leicht damit verwechselbaren Grafiken verwenden.

Der Titel und das Urheberrecht der Website www.bernina-granturismo.com (enthält unter anderem Bilder, Fotos, Animationen, Video- und Audioclips, Musik, integrierte Texte im Zusammenhang mit der aktuellen Website und dazugehöriges Material) sind Eigentum der INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG und durch deren Urheberrecht sowie durch internationale Vertragsvereinbarungen geschützt. Das Kopieren und/oder Reproduzieren von auf dieser Seite befindlichem Material ist nicht gestattet.

Einige der auf dieser Webseite angebotenen Dienstleistungen beinhalten möglicherweise Links zu Webseiten Dritter. Sie wurden dahingehend informiert und akzeptieren, dass die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG nicht für die Überprüfung oder Evaluation des Inhaltes oder für dessen Korrektheit oder für die Webseiten Dritter



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2025

verantwortlich gemacht werden kann. INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG kann Webseiten oder das Material Dritter weder bestätigen, dafür garantieren noch Verantwortung dafür übernehmen, auch nicht für anderes Material, Produkte oder Dienstleistungen, die durch Dritte bereitgestellt werden. Die Links dienen ausschliesslich Ihrem Komfort. Sie akzeptieren, dass Sie das Material dieser Dritten nicht in einer Weise verwenden, die deren Rechte verletzen kann, und dass die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG in keiner Weise für eine Nutzung in diesem Sinne Ihrerseits verantwortlich gemacht werden kann.

Art. 13 – Erlaubnis für Bild- und Filmaufnahmen: Veröffentlichung und Entschädigung: Die Teilnehmer ermächtigen die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG und/oder von der INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG beauftragten Dritten, während und im Zusammenhang mit der Veranstaltung 2025 Fotos und/oder audiovisuelle Werke (im Folgenden „Content“ genannt) von ihrer Person, ihren Besatzungsmitgliedern und/oder ihren Fahrzeugen und/oder persönlichen Gegenständen und/oder Gegenständen jeglicher Marken, die sie besitzen, zu machen. Die Teilnehmer stimmen ausdrücklich zu, der Organisation unentgeltlich die uneingeschränkten Rechte am Content zu übertragen, die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG und/oder von der INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG während der Veranstaltung fotografieren oder filmen. Mit der Überlassung der Rechte erhält INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG das Recht, den Content zu speichern, zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, an Dritte weiterzugeben und ganz oder teilweise ohne zeitliche Begrenzung, auch nach Bearbeitung, über die Presse (u.a. Kataloge, Zeitschriften, Bücher, etc.) und/oder jedes derzeit bekannte oder zukünftig zu erfindende Speicher- und/oder Übertragungssystem (u.a. TV, Radio, Internet, Telekommunikation, analoge und/oder digitale On- oder Offline-Systeme, etc.) ohne territoriale oder sonstige Begrenzung für alle Zeiten zu verbreiten. Die Teilnehmer stellen die Organisation und/oder die Inhaber bestimmter Rechte von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Recht zur Nutzung des vorgenannten Contents frei.

Art. 14 – Verantwortung und Versicherung:

Jeder Teilnehmer nimmt auf eigene Verantwortung teil. Der Organisator lehnt alle Forderungen und Ansprüche für Personen-/Sachschäden von Teilnehmern, Fahrern, Helfern und Dritten ab. In Übereinstimmung mit dem schweizerischen Recht hat die Organisation eine Haftpflichtversicherung für Rennen und Wettbewerbe abgeschlossen, die auch die Haftpflicht der Organisation und aller verpflichteten Personen für Schäden an Personen, Tieren und Gegenständen abdeckt, mit Ausnahme von Schäden an den Teilnehmern selbst und ihren Fahrzeugen. Darüber hinaus



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2025

wird keine Haftung übernommen. Die Teilnehmer verpflichten sich, eine in der Schweiz gültige Versicherung für sich selbst und deren Fahrzeuge abzuschliessen.

Die Teilnehmer verpflichten sich, den Schweizer Automobilclub, Auto Sport Schweiz, den Organisator, deren Angestellte und jegliche an der Veranstaltung beteiligten Mitarbeiter, Rennsportwarte und Eigentümer von Land, welches im Verlauf der Veranstaltung durchquert wird, von jeder Verantwortung für Schäden oder Verletzungen, erlitten von ihnen selbst, ihren Fahrern und Beifahrern, Angestellten und an Gegenständen freizustellen. Die Teilnehmer verpflichten sich, Schäden und Verletzungen Dritter oder Beschädigungen an Gegenständen, die Dritten gehören oder ihren Fahrern, Beifahrern, Angestellten oder von ihnen beauftragten Personen zu übernehmen. Gleichermassen können Teilnehmer den Organisator nicht für Feuer und/oder Diebstahl oder alle anderen Schäden, die an ihren Fahrzeugen während des Bergrennens „BERNINA GRAN TURISMO 2025“ entstehen, zur Verantwortung ziehen. Sie stimmen dementsprechend zu, die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG und den Schweizer Automobilclub von jeglicher Verantwortung für Feuer und/oder Diebstahl und/oder Unfälle und/oder jeglichen während der Veranstaltung erlittenen Schäden zu entbinden und freizustellen und verzichten für sich selbst und ihre Rechtsnachfolger auf das Recht, irgendeinen Ausgleich im Zusammenhang mit einem Unfall, den ihr Fahrzeug oder ein Teilnehmer erleiden könnte, zu beanspruchen.

Die Betriebshaftpflichtversicherung für die Veranstaltung wird über Liberty Mutual Insurance Europe SE (Zweigniederlassung Zürich, Nüscherstrasse 1, CH-8001 Zürich) abgeschlossen.

Art. 15 – Relevante Gesetze: Die aktuellen Geschäftsbedingungen richten sich nach schweizerischem Recht und werden gemäss diesem interpretiert.

Art. 16 – Ausschliessliche Zuständigkeit: Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich der Interpretation oder der Umsetzung der vorliegenden Geschäftsbedingungen ist Chur ausschliesslicher Gerichtsstand.

Unterschrift des Teilnehmers/Fahrers
